



Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Frau Dr. Nicole Schertl
Referat 321 – Tierschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Frankfurt, den 01. März 2024

Stellungnahme des DLG-Ausschusses Milchproduktion und Rinderhaltung im Rahmen der Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. Im Folgenden bringen wir einige Punkte vor, die nach unserer Auffassung eine Anpassung erfordern:

Grundsätzliches Verbot Tiere angebunden zu halten:

In Artikel 1 § 2b (1) sind Umstände aufgeführt, im Rahmen derer die Anbindung von Tieren zulässig ist. Hier ist der Unterpunkt „Tierschauen, Tieraussstellungen, Tierauktionen, Messen“ einzufügen. Die Tiere werden dort nur für einen kurzen und vertretbaren Zeitraum angebunden. Sie stammen in der Regel aus verschiedenen Herkünften. Das Aufstallen in Anbindung verhindert Rankämpfe unter den Tieren und vermeidet damit Stress und unnötige Verletzungen.

Im Referentenentwurf ist in § 21 (1 a) eine fünfjährige Übergangszeit für Betriebe mit Anbindehaltung vorgesehen. Insbesondere für Betriebe, die ihre Tierhaltung weiterführen möchten, ist diese Übergangsfrist zu kurz gewählt, denn für die Planung betrieblicher Alternativen, Sicherstellung der Finanzierung, Bauantragstellung, Baugenehmigung und Finalisierung einer Baumaßnahme, ist ein Fünfjahreszeitraum zu kurz. Eine zehnjährige Übergangsfrist schafft mehr Umsetzungsspielraum und ist an dieser Stelle angemessen.

Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe:

Der vorgesehene Einsatz von Betäubungsmitteln bei der Enthornung von Kälbern würde zwingend die Durchführung gemeinsam mit dem Tierarzt erfordern. Dies würde die personellen Kapazitäten der Großtierarztpraxen in Deutschland schlichtweg überfordern. Diese personelle Lücke ist mangels Bewerber für Großtierpraxen nicht schließbar.

DLG e.V.
Eschborner Landstr. 122
60489 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 24788-0
Fax +49 69 24788-110
Info@DLG.org
www.DLG.org
DZ BANK AG
Frankfurt am Main
BIC: GENODE55XXX
IBAN:
DE8450060000000033839
Tanus Sparkasse
Bad Homburg v. d. Höhe
BIC: HELADEF1TSK
IBAN:
DE74512500000001166395
UST-IdNr.: DE114234905

Die Folge wird sein, dass weder für die Bestandsbetreuung, für kurative Arbeiten, noch für die zunehmende Arbeit, auch im Hinblick auf die Antibiotikadatenbank und die Verbesserungspläne für die 25% abfallenden Betriebe, genug Zeit zur Verfügung steht, mit allen negativen Folgen auch im Bereich des Tierschutzes.

Ein wichtiger Aspekt ist, dass ein Teil der Betriebe ggf. nicht mehr Enthornen würde. Dies hätte zur Folge, dass in den Herden genetisch hornlose Tiere sowie enthornte zusammen mit horntragenden Tieren laufen. Aus Tierschutzsicht ist dies bedenklich, da dies zu erheblichen Verletzungen in Rahmen von Rankämpfen bei den Tieren führen kann.

Wenn eine Sedierung mittels Lokalanästhesie vorgeschrieben wird, muss hierfür das Betäubungsmittelgesetz geändert werden, so dass die Enthornung, ähnlich wie in der Schweiz, nach vorheriger Schulung, durch den Landwirt durchgeführt werden kann.

Es gibt eine praktikable Alternative zur lokalen Schmerzausschaltung für die eine Änderung des Tierschutzgesetzes nicht erforderlich ist: Mittels lokaler Betäubung durch Eisspray in Kombination mit einem Sedativum und Schmerzmittel. Dies führt zu deutlich geringeren Abwehrreaktionen. Dazu gibt es eine Studie des Tiergesundheitsdienst Bayern und der LMU München: https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/schonendes-veroeden-hornanlagen-kaelber_lfl-information.pdf

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lothar Hövelmann
Hauptgeschäftsführer